



2 K 191/26.KO / GB v.6.5.26

Verwaltungsgericht Koblenz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz

Gegen Zustellungsurkunde

Herrn
Michael-Mohr
Weinsheimer Straße 6
55595 Hüffelsheim

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
2 K 191/26.KO

Durchwahl
10380

Datum
7. Mai 2026

Verwaltungsrechtsstreit
Mohr ./.. Südwestrundfunk
wegen Rundfunkbeitrags

Sehr geehrter Herr Mohr,

anliegend erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift der gerichtlichen Entscheidung vom
6. Mai 2026.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

(Herkenroth)
Justizbeschäftigte

Kommunikation:
Telefon: 0261 1307 - 0
Telefax: 0261 1307 - 18510
Internet: www.vgko.justiz.rlp.de

Hausanschrift:
Deinhardpassage 1
56068 Koblenz

Kernarbeitszeit:
09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 09:00 - 13:00 Uhr

Parkplatz:
Tiefgarage Schloss





VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

GERICHTSBESCHEID

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Herrn Michael Mohr, Weinsheimer Straße 6, 55595 Hüffelsheim,

- Kläger -

g e g e n

den Südwestrundfunk, vertreten durch den Intendanten, Referat Beitragsrecht,
Neckarstraße 230, 70190 Stuttgart,

- Beklagter -

w e g e n Rundfunkbeitrags

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der Beratung vom
6. Mai 2026, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Breitbach
Richter am Verwaltungsgericht Hubl
Richterin Dr. Theobald

für Recht erkannt:

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Gerichtsbescheid ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich zuletzt noch gegen einen Rundfunkbeitragsbescheid.

Der Beklagte nimmt den Kläger als Wohnungsinhaber zur Zahlung von Rundfunkbeiträgen in Anspruch. Nachdem der Kläger seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen war, setzte der Beklagte unter anderem mit Bescheid vom 1. Dezember 2025 rückständige Rundfunkbeiträge und Säumniszuschläge fest.

Gegen den Festsetzungsbescheid vom 1. Dezember 2025 erhob der Kläger mit Schreiben vom 17. Dezember 2025 Widerspruch.

Diesen wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 14. Januar 2026 zurück. Er hält den angefochtenen Bescheid für rechtmäßig.

Der Kläger hat am 17. Februar 2026 Klage erhoben, zu deren Begründung er im Wesentlichen vorträgt, der Beklagte verfehle seinen verfassungsmäßigen Auftrag. Der angefochtene Bescheid sei formell und materiell rechtswidrig bzw. nichtig. Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens wird auf die Schriftsätze des Klägers, insbesondere auf die umfassend begründete Klageschrift (vgl. Bl. 4 bis 238 eGA) verwiesen.

Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 10. März 2026 erklärt, dass sich das Verfahren ausschließlich auf die Anfechtung der Beitragsbescheide beschränke und er die Klage hinsichtlich des in der Klageschrift angekündigten Antrages zu 2. zurücknehme.

Der Kläger beantragt,

den Festsetzungsbescheid vom 1. Dezember 2025 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. Januar 2026 aufzuheben.

Der Beklagte tritt der Klage entgegen und beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beteiligten sind zu einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehört worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten zur Akte gereichten Schriftsätze, die sonstigen von ihnen zu den Akten gereichten Unterlagen sowie die beigezogenen elektronischen Verwaltungs- und Widerspruchsvorgänge (eine Datei) verwiesen. Sämtliche Unterlagen sind Gegenstand der Beratung gewesen.

Entscheidungsgründe

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, war das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – einzustellen.

Die danach noch zur Entscheidung stehende Klage, über welche die Kammer nach Anhörung der Beteiligten durch Gerichtsbescheid entscheidet, weil die Voraussetzungen des § 84 Abs. 1 Satz 1 VwGO vorliegen, bleibt ohne Erfolg.

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet. Denn der Festsetzungsbescheid vom 1. Dezember 2025 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14. Januar 2026 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

I. Die Festsetzung von Rundfunkbeiträgen ist verwaltungsgerichtlich nicht zu beanstanden.

1. Sie findet ihre Rechtsgrundlage in § 2 Abs. 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag – RBStV –. Danach ist im privaten Bereich für jede Wohnung von deren Inhaber (Beitragsschuldner) ein Rundfunkbeitrag zu entrichten. Der Rundfunkbeitrag ist nach § 7 Abs. 3 Sätze 1 und 2 RBStV monatlich geschuldet und in der Mitte eines Dreimonatszeitraums für jeweils drei Monate zu leisten. Rückständige Rundfunkbeiträge werden gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 RBStV durch die zuständige Landesrundfunkanstalt festgesetzt.

a) Die Rundfunkbeitragspflicht für Erstwohnungen begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Das hat das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom

18. Juli 2018 (1 BvR 1675/16 u.a., BVerfGE 149, 222 – 293) entschieden. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat Gesetzeskraft; sie bindet die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden (§ 31 Abs. 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz).

Bei dem Rundfunkbeitrag handelt es sich nicht um eine Steuer, sondern um eine der Gesetzgebungskompetenz der Länder unterfallende Vorzugslast (vgl. bereits BVerwG, Beschluss vom 28. Februar 2017 – 6 B 19.17 –, juris Rn. 4); ein Verstoß gegen das Föderalismusprinzip ist daher nicht gegeben. Auch der Anwendungsbereich von Art. 79 Abs. 3 Grundgesetz – GG – (sog. Ewigkeitsgarantie) ist nicht eröffnet, da mit dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag keine Änderung des Grundgesetzes verbunden ist. Die Rundfunkbeitragspflicht verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2018 – 1 BvR 1675/16 u.a. –, juris Rn. 63 ff.). Das Verfahren war daher nicht auszusetzen, um dem Bundesverfassungsgericht die in der Klagebegründung formulierte Frage, ob die Beitragserhebung mit Art. 3 GG vereinbar ist, nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG vorzulegen.

Auch der mit der Klage behauptete Verstoß gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung nach Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG liegt nicht vor. Der Einwand, der Beklagte sei nicht berechtigt, eine Forderung geltend zu machen und zugleich die Vollstreckung dieser Forderung zu beschließen, liegt bereits deshalb neben der Sache, weil vorliegend die Vollstreckung eines Festsetzungsbescheids nicht im Streit steht. Ungeachtet dessen werden Festsetzungsbescheide nach § 10 Abs. 6 Satz 1 RBStV im Verwaltungsvollstreckungsverfahren vollstreckt, wobei § 10 Abs. 6 Satz 2 RBStV i.V.m. § 5 Abs. 1 und 2 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz die Inanspruchnahme von Vollstreckungshilfe ermöglicht.

b) Die Rundfunkbeitragspflicht ist mit den Vorgaben des Unionsrechts vereinbar (vgl. nur EuGH, Urteil vom 13. Dezember 2018 – C-492/17 –, juris Rn. 53 ff.; BVerwG, Beschluss vom 28. Februar 2017, a.a.O.; OVG RP, Beschluss vom 1. März 2018 – 7 A 11938/17.OVG –, juris Rn. 11 ff.). Bei dem Rundfunkbeitrag handelt es sich weder um eine unionsrechtswidrige Beihilfe noch verstößt die Erhebung des Rundfunkbeitrags gegen Art. 20 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union oder die Dienstleistungsfreiheit aus Art. 56 des Vertrags über die

Arbeitsweise der Europäischen Union (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Januar 2017 – 6 C 15.16 –, juris Rn. 62; OVG RP, Beschluss vom 1. März 2018, a.a.O., Rn. 13 und 16; OVG NRW, Urteil vom 12. März 2015 – 2 A 2423/14 –, juris Rn. 34 ff.). Auch ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention ist angesichts der Vereinbarkeit des Rundfunkbeitrags im privaten Bereich mit Art. 3 Abs. 1 GG nicht zu erkennen.

c) Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ist schließlich auch nicht deshalb unwirksam, weil es sich hierbei um einen nach § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. § 58 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG – grundsätzlich unzulässigen Vertrag zu Lasten Dritter handeln würde. Die Rundfunkbeitragspflicht beruht auf einer gesetzlichen Grundlage und wird nicht vertraglich begründet; der Anwendungsbereich der §§ 54 ff. VwVfG ist daher von vornherein nicht eröffnet (vgl. VG Schleswig-Holstein, Urteil vom 23. Oktober 2019 – 4 A 337/17 –, juris Rn. 21; VG Freiburg, Gerichtsbescheid vom 11. September 2024 – 9 K 2585/24 –, juris Rn. 120; VG Neustadt a. d. Weinstraße, Urteil vom 16. Oktober 2024 – 3 K 981/24.NW –, n.v., UA S. 15 f.). Eine „Vertragskündigung“ nach § 60 VwVfG kommt daher ebenso wenig in Betracht wie der Einwand der Sittenwidrigkeit nach § 59 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 138 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB –.

2. Der angefochtene Festsetzungsbescheid ist formell rechtmäßig.

a) Der Beklagte ist die für die Festsetzung rückständiger Rundfunkbeiträge zuständige Landesrundfunkanstalt i.S.v. § 10 Abs. 5 Satz 1 RBStV. In diesem Zusammenhang handelt er als Behörde (vgl. VGH BW, Urteil vom 4. November 2016 – 2 S 548/16 –, juris Rn. 23 ff.; VG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 29. Juni 2018 – 4 B 35/18 –, juris Rn. 26 m.w.N.). Er bedient sich bei der Festsetzung rückständiger Rundfunkbeiträge in zulässiger Weise des Beitragsservice als nicht rechtsfähiger öffentlich-rechtlicher Verwaltungsgemeinschaft (vgl. § 10 Abs. 7 Satz 1 RBStV, § 2 Satz 1 der Satzung des Südwestrundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge – Rundfunkbeitragssatzung –). Der Beitragsservice ist ein Teil der Rundfunkanstalt, der lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen aus dem normalen Betrieb der jeweiligen Anstalt örtlich ausgelagert wurde. Erklärungen des Beitragsservice werden – wie auch hier – im Namen und im Auftrag der jeweils zuständigen Rundfunkanstalt abgegeben (vgl. SächsOVG, Beschluss vom 12. September 2016

– 3 B 166/16 –, juris Rn. 6; VGH BW, Urteil vom 4. November 2016, a.a.O., Rn. 22). Der angefochtene Festsetzungsbescheid ist daher nicht nach § 44 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG nichtig, weil er durch eine Behörde außerhalb ihrer durch § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG begründeten Zuständigkeit erlassen worden wäre, ohne dazu ermächtigt zu sein. Überdies geht der Beklagte eindeutig aus dem angefochtenen Festsetzungsbescheid als die den Bescheid erlassende Behörde hervor (vgl. nur Kopfzeile sowie Grußformel des Festsetzungsbescheids), weshalb der Bescheid auch nicht nach § 44 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG nichtig ist.

Ebenso wenig liegen nach den obigen Ausführungen die behaupteten Verstöße gegen den Grundsatz der Selbstorganschaft bzw. den Funktionsvorbehalt aus Art. 33 Abs. 4 GG vor (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 8. November 2019 – OVG 11 N 89.19 –, juris Rn. 4; VG Hannover, Urteil vom 21. November 2019 – 7 A 3889/18 –, juris Rn. 44 zu Art. 33 Abs. 4 GG).

b) In dem Betrieb des Beitragsservice liegt zudem kein Verstoß gegen das Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz – RDG –). Gemäß § 3 RDG ist die selbständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen nur in dem Umfang zulässig, in dem sie durch dieses Gesetz oder durch oder aufgrund anderer Gesetze erlaubt wird. Vorliegend erhält der Beklagte seine Legitimation zum Beitragseinzug bereits unmittelbar aus § 10 Abs. 7 Satz 2, § 9 Abs. 2 RBStV. Der Beitragsservice als solcher bedarf gleichfalls keiner Registrierung nach § 10 RDG, da er als lediglich unselbständiger Verwaltungshelfer keine selbständigen außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen erbringt (vgl. auch VG Freiburg, Gerichtsbescheid vom 11. September 2024, a.a.O., Rn. 106).

c) Schließlich steht die automatisierte Erstellung des angefochtenen Festsetzungsbescheids dessen Formwirksamkeit nicht entgegen. Der Bescheid erweist sich außerdem nicht deshalb als formell rechtswidrig, weil er nicht unterschrieben wurde.

Nach § 10a RBStV kann die zuständige Landesrundfunkanstalt rundfunkbeitragsrechtliche Bescheide vollständig automatisiert erlassen, sofern weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht. So liegt der Fall hier; dem Beklagten wird durch § 10 Abs. 5 Satz 1 RBStV im Rahmen der Festsetzung rückständiger Rundfunkbeiträge kein Ermessen eingeräumt. Die in der Klagebegründung

hervorgehobene Differenzierung zwischen dem Erlass eines Verwaltungsakts und der Erstellung eines Bescheids ist weder nachvollziehbar noch zutreffend. Wird dem Beklagten durch § 10a RBStV die Befugnis zum vollständig automatisierten Erlass rundfunkbeitragsrechtlicher Bescheide eingeräumt, erfasst dies selbstverständlich auch die Erstellung des jeweiligen Bescheids. Im Fall eines mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassenen schriftlichen Verwaltungsakts können Namenswiedergabe und Unterschrift fehlen, § 37 Abs. 5 Satz 1 VwVfG.

Im Übrigen ist Gegenstand der Anfechtungsklage nach § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO der ursprüngliche Verwaltungsakt in der Gestalt, die er durch den Widerspruchsbescheid gefunden hat. Jedenfalls mit der Überprüfung im Widerspruchsverfahren würde mithin eine – nicht vollständig automatisierte – Einzelfallentscheidung über die Beitragsfestsetzung durch einen Mitarbeiter des Beklagten getroffen werden (vgl. OVG RP, Beschluss vom 20. Dezember 2022 – 7 A 10394/22.OVG –, n.v., BA S. 3 f.; BayVGh, Beschluss vom 26. Januar 2021 – 7 ZB 20.2029 –, juris Rn. 11; VGh BW, Beschluss vom 13. November 2020 – 2 S 2134/20 –, juris Rn. 15).

3. Die Festsetzung der Rundfunkbeiträge ist zudem materiell rechtmäßig.

a) Der Kläger war als Inhaber einer Wohnung im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 Satz 1 RBStV beitragspflichtig. Er ist außerdem mit der Zahlung der Rundfunkbeiträge in Rückstand geraten. Denn er hat die jeweiligen Beiträge nicht zum Fälligkeitszeitpunkt nach § 7 Abs. 3 Satz 2 RBStV in der Mitte eines Dreimonatszeitraums für jeweils drei Monate geleistet.

b) Angebliche Defizite im Programm des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, wie sie der Kläger geltend macht, können der Rundfunkbeitragspflicht nicht unmittelbar entgegengehalten werden. Denn der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag enthält keine gesetzliche Verknüpfung zwischen Beitragspflicht und Erfüllung des Funktionsauftrags, auf die sich der Kläger für ein Entfallen seiner Zahlungspflicht wegen angeblicher programmlicher Defizite berufen könnte. Auch Bestimmungen des Medienstaatsvertrages, die auf die Rundfunkbeitragspflicht Bezug nehmen, stellen eine solche Verknüpfung nicht her. Vielmehr strebten die Landesgesetzgeber mit dem Übergang von der Gebührenpflicht zur Beitragspflicht an, ein drohendes strukturelles Erhebungs- und Vollzugsdefizit zu verhindern und den Verwaltungsaufwand für

den Erhebungsprozess in einem Massenverfahren zu verringern. Bei der Ausgestaltung von Beitragsregelungen darf sich der Gesetzgeber in erheblichem Umfang auch von Praktikabilitätsabwägungen leiten lassen; dies gilt insbesondere bei Massenverfahren wie der Erhebung des Rundfunkbeitrags. Die Landesgesetzgeber konnten daher im Vertrauen auf die zur Sicherung von Vielfalt und Ausgewogenheit geschaffenen Strukturen und Vorgaben von einer Prüfung der Erfüllung des klassischen Funktionsauftrags im Einzelfall absehen. Gegen die Durchsetzung der Beitragspflicht aus § 2 Abs. 1 RBStV können außerdem keine Gegenrechte geltend gemacht werden (vgl. hierzu eingehend BVerwG, Urteil vom 15. Oktober 2025 – 6 C 5.24 –, juris Rn. 19 ff.).

Soweit mit der Klagebegründung außerdem vorgetragen wird, die von dem Bundesverfassungsgericht (vgl. BVerfG, Urteil vom 25. März 2014 – 1 BvF 1/11, 1 BvF 4/11 –, juris) statuierten Anforderungen an die Aufsichtsgremien des Beklagten seien mit Blick auf das Gebot der Staatsferne weiterhin nicht erfüllt, verlässt dieser Einwand den Bereich bloßer Behauptungen nicht. Weshalb der Rundfunk- bzw. der Verwaltungsrat trotz ihrer in den §§ 14, 20 SWR-Staatsvertrag sowie § 3 der Hauptsatzung des Südwestrundfunks im Einzelnen geregelten Zusammensetzung nicht staatsfern ausgestaltet sein sollen, wird nicht ansatzweise substantiiert dargelegt. Auch die gerügte fehlende unmittelbare demokratische Legitimation der Aufsichtsgremien ist unschädlich. Eine solche ist weder staatsvertraglich vorgesehen (vgl. § 14 Abs. 4, § 20 Abs. 1 SWR-Staatsvertrag) noch für die Gewährleistung der durch das Bundesverfassungsgericht geforderten Pluralität der Besetzung erforderlich. Der Beklagte ist keine mitgliedschaftlich verfasste Körperschaft, sondern eine Anstalt des öffentlichen Rechts (vgl. auch VG Aachen, Urteil vom 30. September 2024 – 8 K 1352/24 –, juris Rn. 141). Die Organisation des Beklagten als öffentlich-rechtliche Anstalt mit einer binnenpluralistischen Struktur, bei welcher der Einfluss der in Betracht kommenden Kräfte unter maßgeblicher Einbeziehung der Zivilgesellschaft intern im Rahmen von Kollegialorganen vermittelt wird, hat das Bundesverfassungsgericht nicht beanstandet (vgl. BVerfG, Urteil vom 25. März 2014, a.a.O., Rn. 38). Vor diesem Hintergrund war das vorliegende Verfahren nicht auszusetzen, um dem Bundesverfassungsgericht die in der Klagebegründung formulierte Frage, ob die Zusammensetzung und die Arbeit der Gremien verfassungskonform ist, nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG vorzulegen.

c) Der durch die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Wege einer Vorzugslast ausgelöste Konnex zwischen Beitragspflicht und Vorteilhaftigkeit des öffentlich-rechtlichen Programmangebots findet seine Verankerung allein in der sachlichen Rechtfertigung der Beitragspflicht des § 2 Abs. 1 RBStV auf verfassungsrechtlicher Ebene. Das verfassungsrechtliche Äquivalenzprinzip ist allerdings nur dann verletzt, wenn die Anforderungen an die gegenständliche und meinungsmäßige Vielfalt und Ausgewogenheit des Gesamtangebots gröblich verfehlt werden. Die Frage, ob die zur Mitwirkung an der Meinungsbildung gebotene Abbildung der Vielfalt der bestehenden Meinungsrichtungen und deren ausgewogene Darstellung im Gesamtprogrammangebot tatsächlich gelingt, ist zudem nicht exakt zu bestimmen, weil es hierfür an eindeutigen Maßstäben fehlt; es handelt sich um einen Zielwert, der sich stets nur annäherungsweise erreichen lässt (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Oktober 2025, a.a.O., Rn. 34 ff. m.w.N.). Überdies ist der grundrechtlich verbürgten Programmfreiheit Rechnung zu tragen. Die Rundfunkfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG ist vor allem Programmfreiheit. Sie gewährleistet, dass Auswahl, Inhalt und Gestaltung des Programms Sache des Rundfunks bleiben und sich an publizistischen Kriterien ausrichten können. Es ist der Rundfunk selbst, der aufgrund seiner professionellen Maßstäbe bestimmen darf, was der gesetzliche Rundfunkauftrag in publizistischer Hinsicht verlangt (vgl. BVerfG, Urteil vom 22. Februar 1994 – 1 BvL 30/88 –, BVerfGE 90, 60 – 107, juris Rn. 141; OVG RP, Beschluss vom 16. November 2015, a.a.O., Rn. 21).

An einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung der Beitragspflicht des § 2 Abs. 1 RBStV fehlt es – auch mit Blick auf den weiten Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der Ausgestaltung der äquivalenten Gegenleistung – nur dann, wenn das Gesamtprogrammangebot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in sämtlichen Verbreitungsmedien über einen längeren Zeitraum evidente und regelmäßige Defizite hinsichtlich der gegenständlichen und meinungsmäßigen Vielfalt und Ausgewogenheit erkennen lässt (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Oktober 2025, a.a.O., Rn. 39). Das Gericht hat Anhaltspunkten für solche Defizite (nur dann) nachzugehen, wenn das klägerische Vorbringen diese – in aller Regel durch ein wissenschaftlichen Anforderungen genügendes Gutachten unterlegt – substantiiert darlegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Oktober 2025, a.a.O., Rn. 47 f.; OVG RP, Beschluss vom 17. März 2026 – 7 A 10424/25.OVG –, n.v., Bl. 9 BA).

Diesen hohen Anforderungen wird das Vorbringen in der Klagebegründung nicht ansatzweise gerecht. Evidente und regelmäßige Defizite hinsichtlich der gegenständlichen Vielfalt und Ausgewogenheit des Gesamtprogrammangebots hat die Klägerin nicht dargetan (vgl. hierzu auch VGH BW, Urteil vom 14. April 2026 – 2 S 2529/25 – veröffentlicht unter https://verwaltungsgerichtshof-baden-wuerttemberg.justiz-bw.de/pb/site/pbs-bw-rebrush-jum/get/documents_E-1983769261/jum1/JuM/VGH/Presse/Entscheidungen/2s2529.25u.pdf, abgerufen am 4. Mai 2026). Eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht im Wege der konkreten Normenkontrolle nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG ist deshalb nicht geboten.

Denn die umfassenden, von der Kammer sämtlich zur Kenntnis genommenen Ausführungen erschöpfen sich letztlich in der pauschalen Behauptung einzelner – vermeintlicher – Verstöße gegen den Programmauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Im Wesentlichen wird dem Beklagten eine mangelnde Neutralität bzw. mangelnde Staatsferne sowie eine Verletzung seiner Pflicht vorgeworfen, ein der Vielfaltssicherung dienendes Programm anzubieten. In diesem Zusammenhang bemängelt die Klagebegründung die Berichterstattung punktuell (insbesondere betreffend die Corona-Pandemie, den Ukraine-Krieg, die UNO bzw. WHO sowie Nordstream). Diese ausschließlich einen geringen Teil der dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk obliegenden Berichterstattung über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen (vgl. hierzu auch VG München, Urteil vom 15. Oktober 2014 – M 6b K 14.1339 –, juris Rn. 19) betreffenden Vorwürfe genügen den Anforderungen an die Darlegung eines groben Missverhältnisses zwischen Beitragslast und Vorteilhaftigkeit des öffentlich-rechtlichen Programmangebots nicht. Dem Vorbringen lässt sich angesichts der lediglich vereinzelt aufgegriffenen Themen in der – wesentlich mehr Themengebiete umfassenden – Berichterstattung des Beklagten bereits nicht entnehmen, dass das Programmangebot im Ganzen defizitär wäre und die vermeintlichen Verstöße dazu regelhaft auftreten würden. Vielmehr erschöpft sich der Vortrag in der Behauptung vermeintlicher massiver Defizite in der Programmgestaltung bzw. den organisatorischen Strukturen des Beklagten, ohne dass solche schlüssig und substantiiert dargelegt werden. Letztlich wird mit der Klagebegründung lediglich eine aus bestimmten Einzelfällen gebildete subjektive Sichtweise verallgemeinernd an die Stelle einer objektiven Bewertung des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems in der Bundesrepublik Deutschland als Ganzem gesetzt. Dies greift bereits im

Ansatz zu kurz und vermag keine systemischen Mängel aufzuzeigen (vgl. auch VG Karlsruhe, Urteil vom 16. November 2022 – 2 K 532/22 –, juris Rn. 28). Vielmehr liegt es in einem von Meinungspluralismus geprägten (dualen) Rundfunksystem gerade in der Natur der Sache, dass einzelne Beitragsschuldner den Inhalt der Berichterstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu bestimmten Themen nicht gutheißen.

Hinzu tritt, dass das Bundesverfassungsgericht noch im Jahr 2021 eine strukturelle Verfehlung des verfassungsmäßigen Auftrags durch den Beklagten offensichtlich für nicht gegeben angesehen und die Rundfunkbeitragspflicht insgesamt für verfassungsgemäß erachtet hat, da es übergangsweise die Geltung des – die Erhöhung des Rundfunkbeitrags auf 18,36 € monatlich beinhaltenden – Art. 1 des Ersten Medienänderungsstaatsvertrags ab dem 20. Juli 2021 angeordnet hat (vgl. BVerfG, Beschluss vom 20. Juli 2021 – 1 BvR 2756/20 u. a. –, BVerfGE 158, 389 – 433, juris Tenor zu 2 und Rn. 113 f.).

Angesichts dessen und in Ansehung des unsubstantiierten Klagevorbringens bestand keine Veranlassung für die Kammer, den Sachverhalt nach § 86 VwGO von Amts wegen weiter aufzuklären, insbesondere war es nicht angezeigt, den Beklagten gemäß § 99 Abs. 1 Satz 1 VwGO zu weiteren Auskünften zu verpflichten.

d) Ohne Erfolg werden mit der Klage fernerhin Verstöße gegen den Grundsatz der Sparsamkeit bzw. eine nicht zweckentsprechende Verwendung der Rundfunkbeiträge gerügt. Dieser Einwand ist im Rahmen der verwaltungsgerichtlichen Prüfung der Rechtmäßigkeit eines Rundfunkbeitragsbescheids bereits von vornherein ohne Bedeutung (vgl. OVG RP, Beschluss vom 12. Februar 2026 – 7 A 11320/24.OVG –, juris Rn. 16; vgl. auch SächsOVG, Urteil vom 5. Juli 2023 – 5 A 1421/18 –, juris Rn. 31). Die Beitragserhebung soll dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk die finanziellen Mittel verschaffen, die er benötigt, um seinen durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG vorgegebenen Programmauftrag zu erfüllen (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. März 2016 – 6 C 6.15 –, juris Rn. 15). In der Art und Weise, wie die Rundfunkanstalten ihren gesetzlichen Funktionsauftrag erfüllen, sind sie frei (vgl. BVerfG, Beschluss vom 20. Juli 2021, a.a.O., Rn 88). Darüber zu entscheiden, wie die Finanzmittel im Detail – etwa bei der Gestaltung des Programmangebots – eingesetzt werden, liegt deshalb außerhalb des Rechtsschutzauftrags der Verwaltungsgerichte aus Art. 19

Abs. 4 Satz 1 GG (vgl. OVG NRW, Urteil vom 1. September 2016 – 2 A 760/16 –, juris Rn. 70).

II. Soweit in dem angefochtenen Bescheid abgesehen von den rückständigen Rundfunkbeiträgen weitere Nebenforderungen festgesetzt wurden, ist dies ebenfalls rechtmäßig. Sie finden ihre Rechtsgrundlage in § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 RBStV i.V.m. § 11 Abs. 1 bzw. § 10 Abs. 3 Rundfunkbeitragsatzung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 84 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 154 Abs. 1 bzw. § 155 Abs. 2 VwGO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Gerichtsbescheids wegen der Kosten beruht auf § 84 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 167 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Gerichtsbescheides die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Gerichtsbescheids sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Gerichtsbescheides bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Statt des Antrages auf Zulassung der Berufung können die Beteiligten **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO mit elektronischem Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **mündliche Verhandlung** beantragen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftiges Urteil.

Breitbach

(qual. elektr. signiert)

Hubl

(qual. elektr. signiert)

Dr. Theobald

(qual. elektr. signiert)

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.283,40 € festgesetzt (§ 52 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, § 63 Abs. 2 Gerichtskostengesetz).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € (in Rechtsstreitigkeiten, die vor dem 1. Januar 2026 anhängig geworden sind) bzw. 300,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Breitbach

(qual. elektr. signiert)

Hubl

(qual. elektr. signiert)

Dr. Theobald

(qual. elektr. signiert)



Beglaubigt

Herkenroth, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle